

03

**Bekanntmachung
über die Vertretung gem. § 3 Abs. 2 EigVO NRW nach Bestellung eines
Betriebsleiters sowie eines stellv. Betriebsleiters für den Eigenbetrieb
„Wasserwerk“ und die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk“**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296), ist nachfolgender Beschluss des Rates der Gemeinde Nordwalde von der Betriebsleitung öffentlich bekannt zu machen:

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 Herrn Thorsten Menzel mit Wirkung zum 01.12.2016 zum Betriebsleiter und Herrn Matthias Lenfort ebenfalls mit Wirkung zum 01.12.2016 zum stellv. Betriebsleiter für den Eigenbetrieb „Wasserwerk“ und die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk“ bestellt.

Dem Betriebsleiter obliegt jeweils gem. § 3 der Betriebssatzungen für den Eigenbetrieb „Wasserwerk“ und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk“ insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasser- und Wasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet der Betriebsleiter entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes i.V. m. § 3 Abs. 6 TVöD-V.

Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter haben Vertretungsmacht i. S. d. § 64 Abs. 1 Satz 2 GO NRW.

Somit sind nun folgend Personen für die vorstehenden Werke vertretungsberechtigt:

VA Thorsten Menzel – Betriebsleiter –
VA Matthias Lenfort – stellv. Betriebsleiter –

Der stellv. Betriebsleiter vertritt den Betriebsleiter nur bei Verhinderung. Er gehört nicht ständig der Betriebsleitung an.

Nordwalde, 20.12.2016

gez. Menzel
Betriebsleiter